

Nutzungsordnung für die Aula der Musik- und Kunstschule Wesel

1. Allgemeines

- 1.1 Die Aula der Musik- und Kunstschule Wesel (MKS) kann für Veranstaltungen kultureller und repräsentativer Art (z.B. für Konzerte, Jubiläen, Tagungen, Vorträge o.ä.) entgeltlich überlassen werden. Es dürfen Veranstaltungen mit maximal 199 Besuchern durchgeführt werden. Für Feiern und Veranstaltungen mit privatem Charakter steht die Aula nicht zur Verfügung.
- 1.2 Telefonische Anfragen nimmt das Sekretariat der Musik- und Kunstschule Wesel entgegen (0281-23890). Art der Nutzung und Termin der Veranstaltung werden in einem Mietvertrag mit der Stadt Wesel als Vermieterin vereinbart.
- 1.3 Die Entscheidung über die Vermietung der Aula und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten trifft die Stadt Wesel, vertreten durch die Schulleitung der Musik- und Kunstschule. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vermietung.

2. Miete und Nebenkosten

- 2.1 Für die Anmietung der Aula ist ein Benutzungsentgelt zu zahlen:

Miete Aula
(pauschal für bis zu 4-stündige Nutzung) 300 €, jede weitere Stunde: 50 €

Reinigung
(pauschal pro Veranstaltung) 100 €

Die in der Aula vorhandenen technischen Einrichtungen (Sprechmikro/Lichtanlage) können kostenfrei genutzt werden.

Nutzung des Flügels (optional) 250 €

Miete Foyer
(optional für bis zu 4-stündige Nutzung) 100 €, jede weitere Stunde: 25 €

- 2.2 Der im Mietvertrag angegebene Vertragspartner ist zur Zahlung der Miete verpflichtet. Er gilt für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig als Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder nur teilweise an Dritte (Unter- oder Weitervermietung) ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.
- 2.3 Das Benutzungsentgelt wird im Anschluss an die Veranstaltung nach tatsächlich in Anspruch genommenem Aufwand ermittelt und dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Zahlung ist an die Stadtkasse Wesel vorzunehmen.
- 2.4 Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung ggf. beim Finanzamt, der GEMA, der GVL, der Künstlersozialversicherung, sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen anzumelden und die anfallenden Gebühren zu bezahlen. Der Mieter ist auf Verlangen der Stadt Wesel verpflichtet, Nachweise über erforderliche Anmeldungen und Entrichtung der Gebühren vorzulegen.
- 2.5 Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, bleibt er zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet. Diese verringert sich auf 30% der vereinbarten Miete bei einer Absage im zweiten und dritten Monat vor dem Veranstaltungstag und auf 60% im Falle der Absage im letzten Monat vor dem Veranstaltungstag.

3. Besondere Benutzungshinweise

- 3.1 Die Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stehen. Der verantwortliche Leiter meldet sich beim Hausmeister vor dem Betreten der Schulräume an und benachrichtigt eine Viertelstunde vor Veranstaltungsende telefonisch den Bereitschaftsdienst. Dieser schließt das Gebäude wieder ab. Weitergehende Absprachen (Aufbau/Abbau/ggf. Dekoration) sind verbindlich mit dem Hausmeister zu vereinbaren.
- 3.2 Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltung haben unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen (z.B. Baugenehmigung und Bestuhlungsordnung) zu erfolgen.
- 3.3 Gebäude und Anlagen der Musik- und Kunstschule einschließlich der Zugangswege zur Aula sowie die vorhandenen Einrichtungen und Geräte der Aula und ggf. des Foyers sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
- 3.4 Jeder Veranstalter hat die Pflicht, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- 3.5. Für den Verzehr von Speisen und Getränken ist grundsätzlich das Foyer zu nutzen. Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot.
- 3.6 Die Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ist verboten.
- 3.7 Die gekennzeichneten Notausgänge und die Wege zu ihnen dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände irgendwelcher Art eingeengt oder versperrt werden.
- 3.8 Das für die Durchführung von Veranstaltungen ggf. benötigte Hilfspersonal (Kasse, Platzanweisung, Aufsicht usw.) wird grundsätzlich vom Veranstalter gestellt.

4. Schadensersatz, Haftung, Rücktritt

- 4.1 Die Haftung der Stadt Wesel richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 4.2 Eine Zerstörung oder Beschädigung der vermieteten Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet den Mieter zum Ersatz des entstandenen Schadens. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung und Materialfehler zurückzuführen sind.
- 4.3 Der Mieter verpflichtet sich, die Stadt von etwaigen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazugehörigen Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.
- 4.4 Die Stadt Wesel ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere
 - a. bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung,
 - b. wenn die Veranstaltung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt,
 - c. wenn Hinweise auf die mangelnde Zahlungsfähigkeit des Mieters vorliegen,
 - d. wenn Tatsachen vorliegen, die Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Musik- und Kunstschule oder der Stadt Wesel befürchten lassen oder
 - e. wenn höhere Gewalt oder andere, von der Stadt Wesel nicht zu vertretende Umstände eine Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.

5. Gegenstände der Veranstalter

Gegenstände dürfen von Veranstaltern nur im Einvernehmen mit der Schulleitung in der Aula und ggf. im Foyer eingebracht und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb und die allgemeine Sicherheit nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände ist der Veranstalter allein verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Diebstahls dieser Gegenstände sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Stadt Wesel, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

6. Hausrecht

- 6.1 Vertretern der Stadt Wesel, der Schulleiterin und deren Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu der Veranstaltung zu gewähren.
- 6.2 Die unter 6.1 Genannten üben im Gebäude und auf dem Grundstück der Musik- und Kunstschule das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Nutzungsordnung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.7.2017 in Kraft.